



Baudirektion Kanton Zürich
Verfügung
Amt für Raumentwicklung
Abteilung Raumplanung

Nr. 0106 / 16

vom 29. Januar 2016

Referenz-Nr.: ARE 16-0106

Kontakt: Thomas Gasser, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 34, www.are.zh.ch

Kantonale und regionale Nutzungszonen – Festsetzung

Gemeinde **Wetzikon**

Massgebende - Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Stadt Wetzikon vom
Unterlagen 20. Januar 2016

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung Am 21. Juli 2015 erfolgte die Genehmigung der teilrevidierten kommunalen Nutzungsplanung der Stadt Wetzikon. In der Verfügung (ARE/15/0336) wurde darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang eine gesamthafte Anpassung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen erfolgen wird. Letzterer wurde mit Verfügung Nr. 242 vom 8. Juli 1986 festgesetzt. Untergeordnete Teilrevisionen erfolgten 1990 und 1994. Seither wurde die überkommunale Nutzungsplanung nicht mehr aktualisiert.

Gegenstand Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Stadt Wetzikon enthält nebst einer Freihaltezone (§ 39 PBG) in der Nähe des Strandbads Auslikon ausschliesslich Landwirtschaftszonen (§ 36 PBG). Als Informationsinhalte werden zusätzlich die Gewässer und Waldflächen dargestellt. Gemäss revidiertem Waldgesetz (WaG) vom 1. Juli 2013 können die Kantone überall dort, wo sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, die Waldgrenze statisch festlegen und in den Nutzungsplänen eintragen lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 WaG). Damit sollen die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldeinwuchs geschützt werden. Die Festsetzung der statischen Waldgrenze ist in der Stadt Wetzikon in diesem Sinne noch nicht erfolgt und kann im Falle von späteren abweichenden Darstellungen der Waldgrenzen eine Anpassung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen zur Folge haben.

Öffentliche Auflage und Anhörung Der Entwurf für die Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Stadt Wetzikon lag vom 6. November 2015 bis 5. Januar 2016 öffentlich auf. Während der Auflagefrist und der Anhörung gingen keine Einwendungen ein.

Erwägungen

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen von Wetzikon entspricht den Vorgaben gemäss §§ 36 ff. PBG und kann festgesetzt werden. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG ist die Festsetzung durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) zu publizieren.

Die Baudirektion verfügt:


- I. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Stadt Wetzikon im Mst. 1:5000 vom 20. Januar 2016 wird im Sinne von § 36 PBG und § 39 PBG festgesetzt.




- II. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Stadt Wetzikon liegt während der Rekursfrist und den ordentlichen Bürozeiten bei der Stadtverwaltung Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon, sowie beim Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Dispositiv I, II und III werden durch das Amt für Raumentwicklung im Amtsblatt des Kantons Zürich und im lokalen Publikationsorgan öffentlich bekannt gemacht.
- V. Das Amt für Raumentwicklung wird angewiesen, die Nachführungsstelle nach Eintritt der Rechtskraft einzuladen, die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an
 - Stadtrat Wetzikon, Stadtverwaltung, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon (unter Beilage von zwei Plänen)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Plan)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Plänen)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Plänen)
 - Regionalplanung Zürcher Oberland – RZO (unter Beilage von einem Plan)
 - Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon (Nachführungsstelle, unter Beilage von einem Plan)

**Amt für
Raumentwicklung**

Für den Auszug:





Wetzikon (ZH)

Kantonale und regionale Nutzungszonen

1 : 5'000

- Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG
- Freizeitzone §§ 39 ff. PBG

Von der Baudirektion festgesetzt am **29. 01. 2016** BDV Nr. 0106/16

Plan erstellt am 20.01.2016

Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG

Freizeitzone §§ 39 ff. PBG

Von der Baudirektion festgesetzt am 29. 01. 2016 BDV Nr. 0106/16

Plan erstellt am 20.01.2016

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ **Kantonale und regionale Nutzungszonen - Bekanntmachung des Inkrafttretens**

Wetzikon. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Stadt Wetzikon im Mst. 1:5000 wurde von der Baudirektion mit Verfügung vom 29. Januar 2016 festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 5. April 2016 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Festsetzung tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung

00149995